

Casselerische Policey- und Commerzien-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1782^{tes}
Jahr.



51^{tes}
Stück.

Montag den 23^{ten} December.

Erneuerte Convention zwischen Chur-Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. Ritter des Königlich-Groß-Britannischen Ordens vom blauen Hofenbände, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ic. ic.

Ichun hiermit kund und zu wissen: Nachdem mit Unserer vorgängigen Approbation zwischen dem Königlich Churbraunschweig-Lüneburgischen Geheimen Ministerio zu Hannover; und dem Unserigen alhier eine Convention wegen Erneuerung der zwischen beyden Theilen schon im Jahr 1735 pactirten wechselseitigen Auslieferung der Verbrecher, und zugleich wegen Mäßigung der Sportuln in dergleichen Fällen geschlossen worden ist, welche von Wort zu Wort lautet wie folget:

Nachdem zu mehrerer Beförderung des mutui subsidii juris in reinlichen Fällen zwischen Thro Königlich Majestät von Großbritannien Teutschen, und den Fürstlich Hessischen Landen vor mehreren Jahren schon eine Uebereinkunft getroffen, und durch den Druck beyderseitigen Landen bekannt gemacht worden, von Wort zu Wort also lautend:

„Nachdem man zeitweil bey unterschiedlichen Gelegenheiten wahrgenommen, daß das mutuum subsidium juris zwischen Thro Königlich Majestät in Schweden Fürstlich Hessischen Landen, und dazu gehörigen Graf- und Herrschaften an einem, sodann Thro Königlich Majestät in Großbritannien teutschen Churfürstenthum und Landen am andern Theil insonderheit zwischen benachbarten Beamten einen Anstoß bekommen, daher dann an allerhand zu des Publici Nachtheil gereichende Inconvenientien entstehen müssen, Allerhöchstgedachte Thro Königlich Majestät aber zu Beförderung der heilsamen Justiz die beständige Abrede be-
A a a a a „liebt